



Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTAG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Zudem muss nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine ärztliche Impfberatung erfolgen.

§ 4 KiTAG „Ärztliche Untersuchung“

„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

§ 34 Abs. 10a IfSG

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.“

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach

§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTAG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung, sowie einer Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG

Das Kind

Name.....

Vorname.....

Geburtsdatum.....

Anschrift.....

wurde am.....

von mir aufgrund des § 4 KiTAG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U..... erkennen lässt –

- keine medizinischen Bedenken**

- medizinische Bedenken**

- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson / den Kindertagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ein Nachweis bzgl. Masernschutzimpfung oder –immunität wurde vorgelegt am _____ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation:

- Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

(Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt, z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung, ist die Nachweispflicht nicht erfüllt!)

Eine Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG hat stattgefunden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes.....